

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement  
des Inneren EDI  
Bundespräsident Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

[ehealth@bag.admin.ch](mailto:ehealth@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Liestal, 25. April 2023  
VGD/ThW/AfG

## **Stellungnahme zur Änderung des EPDG: Übergangsfinanzierung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Änderungen im Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) sowie zum Vorentwurf der Änderungen in der Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (VE-EPDFV) betreffend Übergangsfinanzierung und Einwilligung Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 9. März 2023 an. Er teilt insbesondere die konkreten Anträge der GDK, wonach für die Auszahlung der ersten Finanzhilfen im 2024 ein Nachweis einer zugesicherten Beteiligung ausreichend sein muss und wonach für die zuständigen Stellen der Kantone ein explizites umfassendes Zugriffrecht auf den Health Provider Directory (HPD) zu schaffen ist. Auch aus unserer Sicht gilt es zudem zu prüfen, wie der Eröffnungsprozess für das Elektronische Patientendossier weiter vereinfacht werden kann. Zusätzlich sollen bereits gesprochene Mittel der Kantone, die nicht durch ebenso hohe Mittel des Bundes ergänzt waren, den künftigen Kantonsanteilen angerechnet werden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der vorliegenden Rückmeldung des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Beilagen:

- Stellungnahme der GDK vom 9. März 2023
- Formular für Stellungnahme

Eidgenössisches Departement des  
Inneren EDI  
Bundespräsident Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

[ehealth@bag.admin.ch](mailto:ehealth@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

4-2-2 / MW

Bern, 9. März 2023

### **Stellungnahme zur Änderung des EPDG: Übergangsfinanzierung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Änderungen im Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) sowie zum Vorentwurf der Änderungen in der Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (VE-EPDFV) betreffend Übergangsfinanzierung und Einwilligung Stellung nehmen zu können. Der GDK-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 9. März 2023 die Vorschläge diskutiert und wie folgt dazu Stellung genommen.

#### **Ausgangslage**

Schon vor längerer Zeit wurde erkannt, dass die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers (EPD) nur schleppend vorankommt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Noch sind die Prozesse zur Beantragung einer eID zu wenig benutzerfreundlich und kompliziert. Der Vorstand der GDK erwartet deshalb, dass die Botschaft zum BGEID rasch dem Parlament übermittelt und die Vorarbeiten zur Umsetzung gestartet werden. Des Weiteren leidet die Verbreitung des EPD darunter, dass das EPDG keine klaren Verantwortungen, Kompetenzen und Durchsetzungsinstrumente definiert. Durch den Schritt, das EPD als Instrument der Krankenversicherung zu betrachten und somit das EPDG neu auch auf Artikel 117 Absatz 1 der Bundesverfassung abzustützen, eröffnen sich dem Bund neue Handlungsspielräume, die es erlauben, Kompetenzen und Aufgaben von Bund und Kantonen im Zusammenhang mit dem Betrieb des EPD umfassend zu regeln. Der Vorstand der GDK begrüsst dieses Vorgehen. Er teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass ein breiter Einsatz des EPD die Qualität der Gesundheitsversorgung noch verbessern und längerfristig die Effizienz des Gesundheitssystems erhöhen und somit die Kostenentwicklung im Bereich der Krankenversicherung positiv beeinflussen kann. Der Vorstand der GDK bemängelt jedoch, dass selbst diese erste Teilrevision frühestens Mitte 2024 ihre Wirkung entfalten kann und dass eine umfassende Revision nicht vor 2027 greifen wird. Bis dahin werden sich alle Akteure bemühen müssen, die Verbreitung des EPD in der Bevölkerung, bei den Gesundheitsfachpersonen und den Institutionen mit den vorhandenen rechtlichen und finanziellen Mitteln zu unterstützen. Das wird nach wie vor keine leichte Aufgabe sein und es besteht das Risiko, dass das EPD diese Periode nicht unbeschadet übersteht. Darauf muss auch das Parlament explizit hingewiesen werden und der Gesetzgebungsprozess sollte entsprechend beschleunigt werden.

## Übergangsfinanzierung

Die Finanzierung der Stammgemeinschaften und Gemeinschaften steht vielerorts auf wackeligen Beinen. Dies ist mitunter auch ein Grund dafür, dass diese Anbieter bis heute nur beschränkt für ihr EPD werben, denn zusätzliche Dossiers sind auch immer mit zusätzlichen Kosten verbunden. Dass nun im EPDG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, die es dem Bund erlaubt, den Stammgemeinschaften für den Betrieb und die Weiterentwicklung Finanzhilfen zu gewähren, wird begrüsst. Die GDK begrüsst ausdrücklich, dass die Finanzhilfen für alle seit der Zertifizierung eröffneten EPD gewährt werden können. Dies wird insbesondere der Tatsache gerecht, dass gewisse Stammgemeinschaften, mit Unterstützung der Kantone, bereits grosse Anstrengungen für die Verbreitung des EPD unternommen haben. Anzumerken ist, dass der vorgesehene Betrag pro eröffnetes Dossier von 30 CHF (15 CHF durch die Kantone und 15 CHF durch den Bund finanziert) deutlich zu tief bemessen ist, um den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD zu sichern. Die Stammgemeinschaften werden somit auf weitere Finanzierungsquellen angewiesen sein. Des Weiteren gilt es zu bemerken, dass der Bund die Finanzhilfen nur gewährt, wenn die Kantone sich mindestens in gleicher Höhe an den Kosten der Stammgemeinschaften für den Betrieb und die Weiterentwicklung beteiligen. Diese Bedingung verkompliziert die Sache ungemein, insbesondere da mehrere Stammgemeinschaften ein Kantonsgebiet oder umgekehrt eine Stammgemeinschaft mehrere Kantone abdecken kann. Es braucht somit wohl nicht nur eine Koordination in der Gewährung von Finanzhilfen zwischen Bund und Kantonen, sondern auch zwischen den Kantonen. Vieles spricht dafür, dass der Bund alleine bereits in der Zwischenphase die Finanzierung nach den von ihm ja vorgegebenen Regeln sicherstellt, da er auch die Rahmenbedingungen und Regeln für den Betrieb definiert. Gleichwohl scheint diese duale Finanzierung die einzige Möglichkeit zu sein, dass der Bund Finanzhilfen sprechen dürfte. Sollte sich die duale Übergangsfinanzierung durchsetzen, gilt es zu beachten, dass nicht alle Kantone bei Inkrafttreten des geänderten EPDG über eine kantonale gesetzliche Grundlage für kantonale Finanzhilfen verfügen werden. Es ist deshalb zu prüfen, inwiefern eine bundesrechtliche Regelung eine klarere Basis für allenfalls notwendige kantonale Gesetzesgrundlagen bilden kann. Generell darf eine Auszahlung von Finanzhilfen des Bundes zeitlich nicht von bereits erfolgten Auszahlungen abhängig gemacht werden, bzw. die Kantone müssen auch die Möglichkeit haben, ihre finanzielle Unterstützung unter Vorbehalt zu gewähren und sie im Fall, dass der Bund ein Gesuch abschlägig beurteilt, wieder zurückzuziehen.

### Konkreter Antrag

Für die Auszahlung der ersten Finanzhilfen im 2024 muss ein Nachweis einer zugesicherten Beteiligung der Kantone ausreichend sein. Gesetz und Verordnung sind entsprechen anzupassen.

### Zugriff Health Provider Directory (HPD)

Durch die finanzielle Mitverantwortung der Kantone in Form einer Beitragszahlung pro eröffnetes Dossier dürfte sich das Interesse der Kantone erhöhen, dass die Leistungserbringer behandlungsrelevante Dokumente im EPD ihrer Patientinnen und Patienten ablegen und auf bereits vorliegende Dokumente zugreifen. Ob die Leistungserbringer dazu nur schon technisch und organisatorisch überhaupt in der Lage sind, kann im sogenannten Health Provider Directory (HPD) überprüft werden, dem Verzeichnis aller im EPD registrierten Gesundheitsfachpersonen und Organisationen. Der Bund führt heute gemäss Artikel 14 EPDG mehrere zentralen Abfragedienste, zu welchen gemäss Artikel 39 der Verordnung über das elektronische Patientendossier (EPDV) auch der HPD gehört. Zugriff auf diesen Dienst haben jedoch nur der Bund und die Stammgemeinschaften und Gemeinschaften. Den Kantonen ist dieser Zugriff verwehrt. Dies führte bereits im Zusammenhang mit dem seit dem 1.1.2022 geltenden neuen Zulassungskriterium für Ärztinnen und Ärzten zur OKP – nämlich der Verpflichtung zum Anschluss an eine Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft – sowie der diesbezüglichen Prüfungs- und Aufsichtspflicht der Kantone im Rahmen des ebenfalls auf den 1.1.2022 neu eingeführten formellen Zulassungsverfahrens zur OKP zu

diversen Ärgernissen und Unverständnis. Damit die Kantone ihren Prüfungs- und Aufsichtspflichten sowie ihren Verantwortlichkeiten insgesamt effizient nachkommen können, ist ihnen rasch der Zugriff auf den kompletten HPD zu gewähren. Aus Sicht des Vorstandes der GDK kann mit diesem Zugriffsrecht nicht bis zur umfassenden Revision gewartet werden, der Zugriff ist bereits heute notwendig für die Umsetzung von geltendem Bundesrecht.

#### Konkreter Antrag

Es ist für die zuständigen Stellen der Kantone ein explizites umfassendes Zugriffsrecht auf den HPD zu schaffen. Da die Botschaft vom 29. Mai 2013 zum EPDG erklärt, dass es sich bei denen in den Abfragediensten bearbeiteten Daten nicht um besonders schützenswerte Personendaten nach Bundesrecht handelt, dürfte dies einfach umzusetzen sein.

#### Einwilligung

Nach geltendem Recht ist eine schriftliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten für die Erstellung eines EPD erforderlich. Dies bedeutet, dass die Einwilligung entweder handschriftlich oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signiert werden muss. Dies hat zur Folge, dass die Hürden für einen rein elektronischen Eröffnungsprozess sehr hoch sind. Mit der vorgeschlagenen Anpassung des EPDG und der EPDV kann neu die Einwilligung auch mit einem Identifikationsmittel, wie es sowieso schon für die Eröffnung eines Dossiers benötigt wird, bestätigt werden. Diese Anpassung unterstützt der Vorstand der GDK explizit.

#### Konkreter Antrag

Es ist zu prüfen, ob der Eröffnungsprozess nicht noch weiter vereinfacht werden kann.

Für die Verbreitung des EPD ist es wichtig, dass die Attraktivität des EPD erhöht wird. Dazu gehört auch, dass die Erwartung der Patientinnen und Patienten, behandlungsrelevante Daten werden systematisch im EPD abgelegt, erfüllt wird. Dafür müssen die ans EPD angeschlossene Gesundheitsfachpersonen und Institutionen auch verbindlich dazu angehalten werden, Dokumente im EPD abzulegen. Diese Auflage ist in der geltenden Gesetzgebung so nicht explizit vorgesehen, was es zu korrigieren gilt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Lukas Engelberger  
Präsident GDK

Michael Jordi  
Generalsekretär

#### Beilage:

Antwortformular



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Verbraucherschutz

## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht)

### Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft / Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren

Abkürzung der Firma / Organisation : BL & GDK

Adresse, Ort : Rathausgasse 2, 44190 Liestal & Speichergasse 6, 3001 Bern

Datum : 25.4.2023

### Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **2. Mai 2023** an [ehealth@bag.admin.ch](mailto:ehealth@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

## Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht), SR 816.1

### Allgemeine Bemerkungen BL

Bereits gesprochene Mittel der Kantone, die nicht durch ebenso hohe Mittel des Bundes ergänzt waren, sollen den künftigen Kantonsanteilen angerechnet werden.

### Allgemeine Bemerkungen GDK

Die vorgeschlagene Ausgestaltung der dual zu gewährenden Finanzhilfen wird kritisch beurteilt. Die neu vorgesehenen Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn die Kantone sich mindestens in gleicher Höhe an den Kosten der Stammgemeinschaften für den Betrieb und die Weiterentwicklung beteiligen. Diese Bedingung verkompliziert die Sache ungemäss, insbesondere da mehrere Stammgemeinschaften ein Kantonsgebiet oder umgekehrt eine Stammgemeinschaft mehrere Kantone abdecken kann. Es braucht somit wohl nicht nur eine Koordination in der Gewährung von Finanzhilfen zwischen Bund und Kantonen, sondern auch zwischen den Kantonen. Vieles spricht dafür, dass der Bund alleine bereits in der Zwischenphase die Finanzierung nach den von ihm ja vorgegebenen Regeln sicherstellt, da er auch die Rahmenbedingungen und Regeln für den Betrieb definiert.

Da die meisten Kantone bis zum Inkrafttreten der Übergangsfinanzierung keine kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen haben werden, gilt es zu prüfen, inwiefern eine bundesrechtliche Regelung eine klarere Basis für allenfalls notwendige kantonale Gesetzesgrundlagen bilden kann.

Damit die Kantone ihren Prüfungs- und Aufsichtspflichten sowie ihren Verantwortlichkeiten effizient nachkommen können, ist ihnen rasch der Zugriff auf den kompletten HPD zu gewähren. Eine entsprechende Rechtsgrundlage ist zu schaffen und der Zugriff ist mit dem in Kraft treten der EPDG Revision direkt und ohne Übergangsfrist umzusetzen.

Die Vereinfachung des Einwilligungsprozesses wird durch den Vorstand der GDK begrüsst. Es ist zu prüfen ob es eventuell noch weitere Vereinfachungen des Eröffnungsprozesses (insbesondere in der Ausstellung einer eID) gibt, die ebenfalls zeitnah umgesetzt werden können.

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln GDK

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 23a	Der Nachweis einer geleisteten Mitbeteiligung kann nur mit einem Zahlungsbeleg mit Valuta in der Vergangenheit erbracht werden. Kantone die heute noch keine Rechtsgrundlage haben, können bis zum 15. September 2024 (nach Art.	Die Beteiligung der Kantone muss <del>vor</del> <b>zum Zeitpunkt</b> der Einreichung der Gesuche um Finanzhilfen durch die Stammgemeinschaften <b>erfolgt zugesichert</b> sein.

	10 Abs. 1) keine Zahlung geleistet haben und die Stammgemeinschaft kann folglich kein gültiges Gesuch einreichen. Die Kantone können im Rahmen der dann noch laufenden kantonalen Gesetzgebungsverfahren maximal ein schriftliches Zahlungsverprechen in der nahen Zukunft leisten.	
<b>Bemerkungen zum erläuternden Bericht</b>		
<b>Seite / Artikel</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsantrag</b>

<b>Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV), SR 816.12</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsantrag</b>
4	Die Beschränkung des Höchstbetrags pro Stammgemeinschaft auf 15 Millionen Franken kann ein Hindernis für allfällige Fusionen von Stammgemeinschaften sein. Dies sollte in die Überlegungen einbezogen werden.	-
5 Abs. 2 Bst. b	Wie bereits erwähnt ist nicht abschätzbar wann die ersten Auszahlungen durch die Kantone erfolgen können.	den Nachweis der <del>erfolgten</del> <b>zugesicherten</b> Beteiligung durch die Kantone;
<b>Bemerkungen zu den Erläuterungen</b>		
<b>Seite / Artikel</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsantrag</b>

Seite 4, Art. 5. Abs. 2	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass grundsätzlich «..für alle seit der Zertifizierung bis Ende des Vorjahres eröffneten elektronischen Patientendossiers Finanzhilfen gewährt werden» können. Diese wichtige Präzisierung findet man in der Verordnung nicht.	Dieser wichtige Punkt sollte explizit in der EPDFV aufgenommen werden.